

1980 **Ausgegeben zu Bonn am 6. Februar 1980** **Nr. 5**

Tag	Inhalt	Seite
29. 1. 80	Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Förderung des Baues von Erdgasleitungen neu: 754-6	109
31. 1. 80	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ 2172-1	111
31. 1. 80	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft 26-2	113
31. 1. 80	Neufassung des Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Aufenthaltsgesetz/EWG – AufenthG/EWG) 26-2	116
30. 1. 80	Zweite Verordnung zur Änderung der Bundestarifordnung Elektrizität 721-6	122
1. 2. 80	Fünfundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-1	125
4. 2. 80	Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Tierwirt neu: 800-21-9-7	126
4. 2. 80	Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Tierwirt ... neu: 800-21-8-6	130
4. 2. 80	Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Pferdewirt und über die Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung zum Pferdewirt neu: 800-21-13-1	131
4. 2. 80	Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Pferdewirt neu: 800-21-8-7	136
23. 1. 80	Berichtigung des Gesetzes zur Neufassung des Umsatzsteuergesetzes und zur Änderung anderer Gesetze 7847-9	137
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	137
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	138

Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Förderung des Baues von Erdgasleitungen

Vom 29. Januar 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Finanzhilfen des Bundes

Der Bund gewährt den Ländern in den Jahren 1979 bis 1983 Finanzhilfen nach Artikel 104 a Abs. 4 Grundgesetz zur Sicherung und Verbesserung der regionalen Energieversorgung.

§ 2

Förderungsgegenstände

(1) Gefördert wird der Bau überörtlicher Erdgas-transportleitungen, durch die bisher nicht mit Erdgas

versorgte Gebiete erschlossen oder bestehende Orts-gasnetze an das regionale Erdgasleitungsnetz ange-schlossen werden.

(2) Es können Vorhaben gefördert werden, die am 1. Januar 1979 nicht begonnen waren und die ohne Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln nicht oder erheblich verzögert in Angriff genommen werden würden. Ein Vorhaben gilt dann als noch nicht begonnen, wenn noch keine Aufträge hierfür vergeben worden sind; Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn eines Vorhabens.

(3) Die Zuschüsse sind ganz oder teilweise zurück-zuzahlen, wenn die geförderte Erdgastransportleitung wirtschaftlich betrieben werden kann. Das Nähere wird in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt.

§ 3

Höhe und Aufteilung der Finanzhilfen

(1) Die Finanzhilfen des Bundes betragen 170 Millionen DM, und zwar für

Baden-Württemberg	25,5 Millionen DM,
Bayern	34,0 Millionen DM,
Hessen	22,1 Millionen DM,
Niedersachsen	17,0 Millionen DM,
Nordrhein-Westfalen	17,0 Millionen DM,
Rheinland-Pfalz	22,1 Millionen DM,
Saarland	11,9 Millionen DM,
Schleswig-Holstein	20,4 Millionen DM.

(2) Der Bund trägt die Hälfte der für das einzelne Vorhaben gewährten öffentlichen Zuschüsse. Der Bundesanteil beträgt jedoch höchstens 15 vom Hundert der bei den einzelnen Vorhaben förderungsfähigen Investitionskosten.

(3) Nimmt ein Land die Finanzhilfe ganz oder teilweise nicht in Anspruch, so erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Anteile der übrigen Länder entsprechend.

§ 4

Kumulationsverbot

Finanzhilfen des Bundes nach § 1 werden nicht für Vorhaben gewährt, die mit anderen Mitteln des Bundes gefördert werden.

§ 5

Auswahl der Vorhaben

(1) Die Auswahl der Vorhaben und die Bewilligung der Zuschüsse obliegen den Ländern.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft ist berechtigt, solche Vorhaben von der Förderung mit Bundesmitteln auszuschließen, die nicht der in § 2 festgelegten Zweckbindung entsprechen oder die ungeeignet sind, zur Verwirklichung der mit den Finanzhilfen angestrebten Ziele des Artikels 104 a Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz beizutragen.

(3) Über das Verfahren für die Mitwirkung des Bundes nach Absatz 2 sowie über haushaltsrechtliche Bestimmungen und die Verwendungsnachweise werden Bund und Länder eine Verwaltungsvereinbarung abschließen.

§ 6

Ausschluß des Rechtsanspruchs

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Mitteln zur Förderung nach diesem Gesetz besteht nicht.

§ 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 29. Januar 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung
„Hilfswerk für behinderte Kinder“**

Vom 31. Januar 1980

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer
Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“**

Das Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2018), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „320“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„Drei Mitglieder werden vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung benannt. Die weiteren Mitglieder werden vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit berufen, und zwar ein Mitglied auf Vorschlag von in § 2 Nr. 1 und zwei Mitglieder auf Vorschlag von sonstigen in § 2 bezeichneten Personen oder ihren Eltern, zwei Mitglieder aus dem Kreis und auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, zwei Mitglieder aus dem Kreis und auf Vorschlag der auf Bundesebene bedeutsamen überörtlichen Behindertenorganisationen, zwei Mitglieder aus dem Kreis und auf Vorschlag der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und ein Mitglied aus dem Kreis und auf Vorschlag der örtlichen Träger der Sozialhilfe. Bis zu zwei weitere Mitglieder kann der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit aus dem Kreis der Spender berufen.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „von der Bundesregierung“ durch die Worte „vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „von der Bundesregierung“ durch die Worte „vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.
4. § 9 wird gestrichen.
5. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Mittel sind in Höhe von 220 Millionen Deutsche Mark für den Teil II und in Höhe von 100 Millionen Deutsche Mark für den Teil III zu verwenden.“
6. In § 12 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „220“ ersetzt.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Zahl „125“ durch die Zahl „141“ und die Zahl „562“ durch die Zahl „635“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) An Rentenerhöhungen nehmen auch die Berechtigten teil, deren Rente gemäß § 14 Abs. 3 kapitalisiert worden ist.“

8. In § 25 wird „zunächst 50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1 und 5 bis 8 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 31. Januar 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Vom 31. Januar 1980

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22. Juli 1969 (BGBl. I S. 927), geändert durch das Gesetz vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 948), wird wie folgt geändert:

1. In der Gesetzesbezeichnung wird der Klammerzusatz wie folgt neu gefaßt:
„(Aufenthaltsgesetz/EWG – AufenthG/EWG)“.
2. In § 1 Abs. 1 wird am Ende der Nummer 3 das Wort „oder“ gestrichen, am Ende der Nummer 4 das Wort „oder“ angefügt und folgende Nummer 5 eingefügt:
„5. nach Beendigung einer der in den Nummern 1 bis 4 genannten Erwerbstätigkeiten unter den in § 6 a Abs. 2 bis 8 genannten Voraussetzungen verbleiben oder verbleiben wollen (Verbleibeberechtigte)“.
3. § 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Freizügigkeit nach diesem Gesetz wird auch Familienangehörigen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit gewährt; Familienangehörige von verstorbenen Erwerbstätigen (Absatz 1 Nr. 1 bis 4), von Verbleibeberechtigten (Absatz 1 Nr. 5) und von verstorbenen Verbleibeberechtigten sind ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3 verbleibeberechtigt.“
4. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Absatz 1 gilt für Familienangehörige von verstorbenen Erwerbstätigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4), von Verbleibeberechtigten (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) und von verstorbenen Verbleibeberechtigten nur unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3.“
5. Dem § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Aufenthaltserlaubnis kann nicht allein deshalb zeitlich beschränkt werden, weil der selbständige Erwerbstätige wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls nicht mehr erwerbstätig ist.“
6. Dem § 5 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Aufenthaltserlaubnis kann nicht allein deshalb zeitlich beschränkt werden, weil der Erbringer von Dienstleistungen wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls nicht mehr erwerbsfähig ist.“

7. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Aufenthaltserlaubnis für Verbleibeberechtigte

(1) Verbleibeberechtigten (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

(2) Verbleibeberechtigt sind die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Personen, wenn sie zu dem Zeitpunkt, in dem sie ihre Erwerbstätigkeit aufgeben,

1. das für die Geltendmachung einer Altersrente gesetzlich vorgesehene Alter erreicht oder das 65. Lebensjahr vollendet haben und

2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes in den letzten zwölf Monaten ihre Erwerbstätigkeit ausgeübt und sich dort seit mindestens drei Jahren ständig aufgehalten haben.

(3) Verbleibeberechtigt sind ferner die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Personen, die die Erwerbstätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes infolge dauernder Arbeitsunfähigkeit aufgeben, wenn

1. sie sich seit mindestens zwei Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes ständig aufgehalten haben, oder

2. die dauernde Arbeitsunfähigkeit durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit eingetreten ist, auf Grund deren ein Anspruch auf Rente entsteht, die ganz oder teilweise zu Lasten eines Trägers im Geltungsbereich dieses Gesetzes geht.

(4) Verbleibeberechtigt nach den Absätzen 2 und 3 ist ferner ein Erwerbstätiger, dessen Ehegatte Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder diese Rechtsstellung durch Eheschließung mit dem Erwerbstätigen bis zum 31. März 1953 verloren hat, auch wenn die Voraussetzungen der Dauer des ständigen Aufenthalts und der Tätigkeit in Absatz 2 Nr. 2 oder der Dauer des ständigen Aufenthalts in Absatz 3 Nr. 1 nicht vorliegen.

(5) Verbleibeberechtigt sind ferner die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Personen, wenn sie nach drei Jahren Erwerbstätigkeit und ständigem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausüben, ihren Wohnsitz jedoch im Geltungsbereich dieses Gesetzes beibehalten und in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal in der Woche dorthin zurückkehren; die Erwerbstätigkeit im anderen Mitgliedstaat gilt auch als Erwerbstätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3.

(6) Der ständige Aufenthalt im Sinne der Absätze 2 bis 5 wird weder durch vorübergehende Abwesen-

heit bis zu insgesamt drei Monaten im Jahr noch durch längere Abwesenheit zur Ableistung des Wehrdienstes berührt.

(7) Als Erwerbstätigkeit im Sinne der Absätze 2 bis 5 gelten

1. Tätigkeitsunterbrechungen infolge Krankheit oder Unfalls,
2. die vom zuständigen Arbeitsamt bestätigten Zeiten unfreiwilliger Arbeitslosigkeit eines Arbeitnehmers,
3. die Zeiten der Einstellung einer selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluß hatte.

(8) Das Verbleiberecht nach den Absätzen 2 bis 4 muß binnen zwei Jahren nach seinem Entstehen ausgeübt werden. Es wird nicht beeinträchtigt, wenn der Verbleibeberechtigte während dieser Frist den Geltungsbereich dieses Gesetzes verläßt.

(9) Die Aufenthaltserlaubnis wird, wenn sie nicht für eine kürzere Dauer beantragt ist, für mindestens fünf Jahre erteilt. Sie wird auf Antrag um mindestens fünf Jahre verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen.

(10) Die Aufenthaltserlaubnis kann nachträglich zeitlich beschränkt werden, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen."

8. § 7 wird wie folgt geändert:

8.1 Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2, 3 und 4 eingefügt:

„(2) Familienangehörigen eines verstorbenen Erwerbstätigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4), die im Zeitpunkt seines Todes bei ihm ihren ständigen Aufenthalt hatten, wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn

1. der Erwerbstätige sich im Zeitpunkt seines Todes seit mindestens zwei Jahren ständig im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat, oder
2. der Erwerbstätige infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben ist, oder
3. der überlebende Ehegatte des Erwerbstätigen Deutscher im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder diese Rechtsstellung durch Eheschließung mit dem Erwerbstätigen bis zum 31. März 1953 verloren hat.

Der ständige Aufenthalt im Sinne von Nummer 1 wird weder durch vorübergehende Abwesenheit bis zu insgesamt drei Monaten im Jahr noch durch längere Abwesenheit zur Ableistung des Wehrdienstes berührt.

(3) Familienangehörigen eines Verbleibeberechtigten (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) oder eines verstorbenen Verbleibeberechtigten, die bereits bei Entstehen seines Verbleiberechts ihren ständigen Aufenthalt bei ihm hatten, wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

(4) Das Verbleiberecht für Familienangehörige nach den Absätzen 2 und 3 muß binnen zwei Jahren nach seinem Entstehen ausgeübt werden. Es wird nicht beeinträchtigt, wenn der Verbleibeberechtigte während dieser Frist den Geltungsbereich dieses Gesetzes verläßt."

8.2 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

8.3 Der bisherige Absatz 3 wird als Satz 3 und Satz 4 dem neuen Absatz 5 angefügt; die bisherige Absatzbezeichnung „(3)“ wird gestrichen; im letzten Satz werden nach den Worten „Verlängerung gilt“ die Worte „Absatz 2“ gestrichen.

8.4 Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige von niedergelassenen selbständigen Erwerbstätigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) wird, wenn sie nicht für eine kürzere Dauer beantragt ist, für mindestens fünf Jahre erteilt. Bei Familienangehörigen eines niedergelassenen selbständigen Erwerbstätigen, dessen Aufenthaltserlaubnis für eine kürzere Dauer erteilt ist, kann sie so befristet werden, daß sie mit Ablauf der Aufenthaltserlaubnis endet, die dem niedergelassenen selbständigen Erwerbstätigen erteilt ist. Die Aufenthaltserlaubnis wird auf Antrag mindestens um fünf Jahre verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen.“

8.5 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7; in seinem Satz 1 werden die Worte „niedergelassenen selbständigen Erwerbstätigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2),“ gestrichen.

8.6 Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die Aufenthaltserlaubnis für verbleibeberechtigte Familienangehörige wird, wenn sie nicht für eine kürzere Dauer beantragt ist, für mindestens fünf Jahre erteilt. Sie wird auf Antrag mindestens um fünf Jahre verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen.“

8.7 Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 9.

9. § 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Soweit dieses Gesetz Freizügigkeit gewährt und beschränkende Maßnahmen nicht schon in den vorstehenden Bestimmungen vorsieht, sind die Versagung der Einreise, der Aufenthaltserlaubnis oder ihrer Verlängerung, beschränkende Maßnahmen nach § 7 des Ausländergesetzes sowie die Ausweisung oder Abschiebung gegenüber den in § 1 genannten Personen nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit (Artikel 48 Abs. 3, Artikel 56 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) zulässig.“

10. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Person, der nach diesem Gesetz Freizügigkeit gewährt wird,

1. bei der Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes den erforderlichen Paß oder Paßersatz (§ 10)
 - a) nicht besitzt oder nicht mit sich führt oder
 - b) einem zuständigen Beamten auf Verlangen nicht zur Prüfung aushändigt,
2. sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält, ohne den erforderlichen Paß oder Paßersatz (§ 10) oder eine erforderliche Aufenthaltserlaubnis (§§ 3 bis 7), Aufenthaltsberechtigung (§ 8 des Ausländergesetzes) oder Duldung (§ 17 Abs. 1 des Ausländergesetzes) zu besitzen, oder
3. sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält, ohne die erforderliche Aufenthaltsanzeige (§ 9) abzugeben.
 - (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer eine in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 oder 3 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.
 - (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.
 - (4) Bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, sind zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Grenzschutzämter.
 - (5) Absatz 4 gilt nicht im Land Berlin.“

11. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Geltung von Ordnungsrecht der EG

- (1) Die Verordnung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im

Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu verbleiben, vom 29. Juni 1970 – Verordnung (EWG) 1251/70 – (ABl. EG Nr. L 142 S. 24) bleibt unberührt; insoweit haben § 1 Abs. 1 Nr. 5, § 1 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 2, §§ 6 a und 7 Abs. 2, 3, 4 und 8 nur deklaratorische Bedeutung.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, dieses Gesetz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nachfolgenden Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften zur Regelung von Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten anzupassen.“

12. Dem § 16 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 31. Januar 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Baum

Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen
der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
(Aufenthaltsgesetz/EWG – AufenthG/EWG)

Vom 31. Januar 1980

Auf Grund des Artikels 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 113) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Aufenthaltsgesetz/EWG – AufenthG/EWG) in der ab 7. Februar 1980 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 27. Juli 1969 in Kraft getretene Gesetz vom 22. Juli 1969 (BGBl. I S. 927),
2. das am 1. Mai 1974 in Kraft getretene Änderungsgesetz vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 948) und
3. das am 7. Februar 1980 in Kraft tretende Zweite Änderungsgesetz vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 113).

Bonn, den 31. Januar 1980

Der Bundesminister des Innern
in Vertretung
Dr. Günter Hartkopf

**Gesetz
über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen
der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
(Aufenthaltsgesetz/EWG – AufenthG/EWG)**

Inhaltsübersicht

§ 1 Freizügigkeit	§ 8 Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis
§ 2 Einreise	§ 9 Aufenthaltsanzeige
§ 3 Aufenthaltserlaubnis für Arbeitnehmer	§ 10 Ausweise
§ 4 Aufenthaltserlaubnis für niedergelassene selbständige Erwerbstätige	§ 11 Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis
§ 5 Aufenthaltserlaubnis für Erbringer von Dienstleistungen	§ 12 Einschränkungen der Freizügigkeit
§ 6 Aufenthaltserlaubnis für Empfänger von Dienstleistungen	§ 12 a Ordnungswidrigkeiten
§ 6 a Aufenthaltserlaubnis für Verbleibeberechtigte	§ 13 Gebührenfreiheit
§ 7 Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige	§ 14 Allgemeine Verwaltungsvorschriften
	§ 15 Geltung des Ausländergesetzes
	§ 15 a Geltung von Verordnungsrecht der EG
	§ 16 Berlin-Klausel

§ 1

Freizügigkeit

(1) Ausländern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind und im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. eine Beschäftigung als Arbeiter oder Angestellte oder zu ihrer Berufsausbildung ausüben oder ausüben wollen (Arbeitnehmer),
2. sich niedergelassen haben oder niederlassen wollen, um eine selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben (niedergelassene selbständige Erwerbstätige),
3. ohne sich dort niederzulassen, als selbständige Erwerbstätige im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Leistungen im Sinne des Artikels 60 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (BGBl. II S. 766) erbringen oder erbringen wollen (Erbringer von Dienstleistungen),
4. ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu begründen, im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Leistungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 empfangen oder empfangen wollen (Empfänger von Dienstleistungen), oder
5. nach Beendigung einer der in den Nummern 1 bis 4 genannten Erwerbstätigkeiten unter den in § 6 a Abs. 2 bis 8 genannten Voraussetzungen verbleiben oder verbleiben wollen (Verbleibeberechtigte)

wird Freizügigkeit nach diesem Gesetz gewährt.

(2) Freizügigkeit nach diesem Gesetz wird auch Familienangehörigen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit gewährt; Familienangehörige von verstorbenen Erwerbstätigen (Absatz 1 Nr. 1 bis 4), von Verbleibe-

berechtigten (Absatz 1 Nr. 5) und von verstorbenen Verbleibeberechtigten sind ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3 verbleibeberechtigt. Familienangehörige im Sinne dieses Gesetzes sind

1. der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind,
2. die Verwandten in aufsteigender und in absteigender Linie der in Absatz 1 genannten Personen oder ihrer Ehegatten, denen diese Personen oder ihre Ehegatten Unterhalt gewähren.

(3) Die zuständigen Behörden können von Personen, die Freizügigkeit nach diesem Gesetz beanspruchen, den Nachweis verlangen, daß die in diesem Gesetz bestimmten Voraussetzungen vorliegen.

§ 2

Einreise

(1) Den in § 1 genannten Personen wird die Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gestattet. Für die Einreise bedarf es keiner Aufenthaltserlaubnis.

(2) Absatz 1 gilt für Familienangehörige (§ 1 Abs. 2) nur, wenn der Person, deren Familienangehörige sie sind, die Einreise oder der Aufenthalt gestattet ist. Absatz 1 gilt für Familienangehörige von verstorbenen Erwerbstätigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4), von Verbleibeberechtigten (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) und von verstorbenen Verbleibeberechtigten nur unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3.

§ 3

Aufenthaltserlaubnis für Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmern (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis stehen.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis beträgt, wenn sie nicht für eine kürzere Dauer beantragt ist, mindestens fünf Jahre. Abweichend von Satz 1 kann bei Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis für eine Dauer von mindestens drei Monaten und weniger als einem Jahr abgeschlossen ist, die Gültigkeitsdauer auf die voraussichtliche Dauer des Arbeitsverhältnisses begrenzt werden. Bei Arbeitnehmern, die beim Erbringen einer Dienstleistung (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) für eine Dauer von mindestens drei Monaten und weniger als einem Jahr mitwirken, kann die Gültigkeitsdauer auf die voraussichtliche Dauer der Dienstleistung begrenzt werden.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis wird auf Antrag um mindestens fünf Jahre verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer unfreiwillig arbeitslos ist. Jedoch kann bei der ersten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis deren Gültigkeitsdauer auf zwölf Monate begrenzt werden, wenn der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt seit mehr als zwölf aufeinanderfolgenden Monaten arbeitslos ist.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis kann nachträglich zeitlich beschränkt werden, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Abweichend von Satz 1 kann die Aufenthaltserlaubnis nicht allein deshalb zeitlich beschränkt werden, weil der Arbeitnehmer wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls oder wegen unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis steht.

§ 4

Aufenthaltserlaubnis für niedergelassene selbständige Erwerbstätige

(1) Selbständigen Erwerbstätigen, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederlassen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2), wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn sie zur Ausübung der beabsichtigten selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis beträgt, wenn sie nicht für eine kürzere Dauer beantragt ist, mindestens fünf Jahre. Sie wird auf Antrag jeweils um mindestens fünf Jahre verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann nachträglich zeitlich beschränkt werden, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Aufenthaltserlaubnis kann nicht allein deshalb zeitlich beschränkt werden, weil der selbständige Erwerbstätige wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls nicht mehr erwerbstätig ist.

§ 5

Aufenthaltserlaubnis für Erbringer von Dienstleistungen

(1) Erbringern von Dienstleistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt sind.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis wird für die voraussichtliche Dauer der Dienstleistung erteilt. Sie wird auf

Antrag entsprechend Satz 1 verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann nachträglich zeitlich beschränkt werden, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Aufenthaltserlaubnis kann nicht allein deshalb zeitlich beschränkt werden, weil der Erbringer von Dienstleistungen wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls nicht mehr erwerbsfähig ist.

§ 6

Aufenthaltserlaubnis für Empfänger von Dienstleistungen

(1) Empfängern von Dienstleistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis wird für die voraussichtliche Dauer der Dienstleistung erteilt. Sie wird auf Antrag entsprechend Satz 1 verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann nachträglich zeitlich beschränkt werden, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 6 a

Aufenthaltserlaubnis für Verbleibeberechtigte

(1) Verbleibeberechtigten (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

(2) Verbleibeberechtigt sind die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Personen, wenn sie zu dem Zeitpunkt, in dem sie ihre Erwerbstätigkeit aufgeben,

1. das für die Geltendmachung einer Altersrente gesetzlich vorgesehene Alter erreicht oder das 65. Lebensjahr vollendet haben und
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes in den letzten zwölf Monaten ihre Erwerbstätigkeit ausgeübt und sich dort seit mindestens drei Jahren ständig aufgehalten haben.

(3) Verbleibeberechtigt sind ferner die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Personen, die die Erwerbstätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes infolge dauernder Arbeitsunfähigkeit aufgeben, wenn

1. sie sich seit mindestens zwei Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes ständig aufgehalten haben, oder
2. die dauernde Arbeitsunfähigkeit durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit eingetreten ist, auf Grund deren ein Anspruch auf Rente entsteht, die ganz oder teilweise zu Lasten eines Trägers im Geltungsbereich dieses Gesetzes geht.

(4) Verbleibeberechtigt nach den Absätzen 2 und 3 ist ferner ein Erwerbstätiger, dessen Ehegatte Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder diese Rechtsstellung durch Eheschließung mit dem Erwerbstätigen bis zum 31. März 1953 verloren hat,

auch wenn die Voraussetzungen der Dauer des ständigen Aufenthalts und der Tätigkeit in Absatz 2 Nr. 2 oder der Dauer des ständigen Aufenthalts in Absatz 3 Nr. 1 nicht vorliegen.

(5) Verbleibeberechtigt sind ferner die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Personen, wenn sie nach drei Jahren Erwerbstätigkeit und ständigem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausüben, ihren Wohnsitz jedoch im Geltungsbereich dieses Gesetzes beibehalten und in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal in der Woche dorthin zurückkehren; die Erwerbstätigkeit im anderen Mitgliedstaat gilt auch als Erwerbstätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3.

(6) Der ständige Aufenthalt im Sinne der Absätze 2 bis 5 wird weder durch vorübergehende Abwesenheit bis zu insgesamt drei Monaten im Jahr noch durch längere Abwesenheit zur Ableistung des Wehrdienstes berührt.

(7) Als Erwerbstätigkeit im Sinne der Absätze 2 bis 5 gelten

1. Tätigkeitsunterbrechungen infolge Krankheit oder Unfalls,
2. die vom zuständigen Arbeitsamt bestätigten Zeiten unfreiwilliger Arbeitslosigkeit eines Arbeitnehmers,
3. die Zeiten der Einstellung einer selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluß hatte.

(8) Das Verbleiberecht nach den Absätzen 2 bis 4 muß binnen zwei Jahren nach seinem Entstehen ausgeübt werden. Es wird nicht beeinträchtigt, wenn der Verbleibeberechtigte während dieser Frist den Geltungsbereich dieses Gesetzes verläßt.

(9) Die Aufenthaltserlaubnis wird, wenn sie nicht für eine kürzere Dauer beantragt ist, für mindestens fünf Jahre erteilt. Sie wird auf Antrag um mindestens fünf Jahre verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen.

(10) Die Aufenthaltserlaubnis kann nachträglich zeitlich beschränkt werden, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 7

Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige

(1) Familienangehörigen (§ 1 Abs. 2) wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn die Person, deren Familienangehörige sie sind, eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und ihr eine Wohnung für sich und ihre Familienangehörigen zur Verfügung steht, die den am Aufenthaltsort geltenden Maßstäben für die Angemessenheit einer Wohnung entspricht.

(2) Familienangehörigen eines verstorbenen Erwerbstätigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4), die im Zeitpunkt seines Todes bei ihm ihren ständigen Aufenthalt hatten, wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn

1. der Erwerbstätige sich im Zeitpunkt seines Todes seit mindestens zwei Jahren ständig im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat, oder

2. der Erwerbstätige infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben ist oder
3. der überlebende Ehegatte des Erwerbstätigen Deutscher im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder diese Rechtsstellung durch Eheschließung mit dem Erwerbstätigen bis zum 31. März 1953 verloren hat.

Der ständige Aufenthalt im Sinne von Nummer 1 wird weder durch vorübergehende Abwesenheit bis zu insgesamt drei Monaten im Jahr noch durch längere Abwesenheit zur Ableistung des Wehrdienstes berührt.

(3) Familienangehörigen eines Verbleibeberechtigten (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) oder eines verstorbenen Verbleibeberechtigten, die bereits bei Entstehen seines Verbleiberechts ihren ständigen Aufenthalt bei ihm hatten, wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

(4) Das Verbleiberecht für Familienangehörige nach den Absätzen 2 und 3 muß binnen zwei Jahren nach seinem Entstehen ausgeübt werden. Es wird nicht beeinträchtigt, wenn der Verbleibeberechtigte während dieser Frist den Geltungsbereich dieses Gesetzes verläßt.

(5) Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige von Arbeitnehmern (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) beträgt, wenn sie nicht für eine kürzere Dauer beantragt ist, mindestens fünf Jahre. Abweichend von Satz 1 kann bei Familienangehörigen eines Arbeitnehmers, dessen Aufenthaltserlaubnis auf eine Gültigkeitsdauer bis zu zwölf Monaten begrenzt ist, die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis so bemessen werden, daß sie mit Ablauf der Aufenthaltserlaubnis endet, die dem Arbeitnehmer erteilt ist. Die Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige von Arbeitnehmern wird auf Antrag um mindestens fünf Jahre verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen. Für die Verlängerung gilt Satz 2 entsprechend.

(6) Die Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige von niedergelassenen selbständigen Erwerbstätigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) wird, wenn sie nicht für eine kürzere Dauer beantragt ist, für mindestens fünf Jahre erteilt. Bei Familienangehörigen eines niedergelassenen selbständigen Erwerbstätigen, dessen Aufenthaltserlaubnis für eine kürzere Dauer erteilt ist, kann sie so befristet werden, daß sie mit Ablauf der Aufenthaltserlaubnis endet, die dem niedergelassenen selbständigen Erwerbstätigen erteilt ist. Die Aufenthaltserlaubnis wird auf Antrag mindestens um fünf Jahre verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen.

(7) Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige von Erbringern von Dienstleistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) und Empfängern von Dienstleistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) ist so zu bemessen, daß sie nicht vor dem Ablauf der Aufenthaltserlaubnis endet, die der Person erteilt ist, deren Familienangehörige sie sind. Sie wird auf Antrag entsprechend Satz 1 verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen.

(8) Die Aufenthaltserlaubnis für verbleibeberechtigte Familienangehörige wird, wenn sie nicht für eine kürzere Dauer beantragt ist, für mindestens fünf Jahre erteilt.

Sie wird auf Antrag mindestens um fünf Jahre verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen.

(9) Die Aufenthaltserlaubnis kann nachträglich zeitlich beschränkt werden, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 8

Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis

(1) Arbeitnehmer (§ 1 Abs. 1 Nr. 1), die sich auf Arbeitssuche befinden, bedürfen für die Dauer der ersten drei Monate nach der Einreise keiner Aufenthaltserlaubnis.

(2) Arbeitnehmer (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) sowie Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4) bedürfen keiner Aufenthaltserlaubnis, wenn die voraussichtliche Dauer des beabsichtigten Aufenthalts drei Monate nicht übersteigt. Das gleiche gilt für Familienangehörige (§ 1 Abs. 2) der in Satz 1 genannten Personen.

(3) Arbeitnehmer, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschäftigt sind, ihren Wohnort jedoch im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates haben und in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal in der Woche dorthin zurückkehren (Grenzarbeitnehmer), bedürfen keiner Aufenthaltserlaubnis.

§ 9

Aufenthaltsanzeige

Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, jedoch nach § 8 Abs. 2 keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen, haben der Ausländerbehörde unverzüglich nach der Einreise ihren Aufenthalt anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes einen Monat übersteigt.

§ 10

Ausweise

Das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach den §§ 2 bis 8 setzt voraus, daß der Ausländer sich durch einen Paß oder amtlichen Personalausweis ausweist. Familienangehörige können sich auch durch einen sonstigen zugelassenen Paßersatz ausweisen.

§ 11

Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis erlischt, wenn sich der Ausländer seit mehr als sechs Monaten nicht mehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthalt lediglich zur Ableistung des Wehrdienstes oder eines an seine Stelle tretenden Ersatzdienstes unterbrochen wurde.

§ 12

Einschränkungen der Freizügigkeit

(1) Soweit dieses Gesetz Freizügigkeit gewährt und beschränkende Maßnahmen nicht schon in den vorste-

henden Bestimmungen vorsieht, sind die Versagung der Einreise, der Aufenthaltserlaubnis oder ihrer Verlängerung, beschränkende Maßnahmen nach § 7 des Ausländergesetzes sowie die Ausweisung oder Abschiebung gegenüber den in § 1 genannten Personen nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit (Artikel 48 Abs. 3, Artikel 56 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) zulässig.

(2) Die in Absatz 1 genannten Entscheidungen oder Maßnahmen dürfen nicht zu wirtschaftlichen Zwecken getroffen werden.

(3) Die in Absatz 1 genannten Entscheidungen oder Maßnahmen dürfen nur getroffen werden, wenn ein Ausländer durch sein persönliches Verhalten dazu Anlaß gibt. Dies gilt nicht für Entscheidungen oder Maßnahmen, die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit getroffen werden.

(4) Die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung genügt für sich allein nicht, um die in Absatz 1 genannten Entscheidungen oder Maßnahmen zu begründen.

(5) Wird der Paß, Personalausweis oder sonstige Paßersatz des Ausländers ungültig, so kann dies seine Abschiebung nicht begründen.

(6) Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit dürfen die in Absatz 1 genannten Entscheidungen oder Maßnahmen nur getroffen werden, wenn der Ausländer

1. an einer der in § 3 Abs. 1 und 2 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012) genannten meldepflichtigen Krankheiten leidet, oder
2. Erreger der in § 3 Abs. 4 des Bundes-Seuchengesetzes genannten Krankheiten ausscheidet, oder
3. geschlechtskrank im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (BGBl. I S. 700) ist, oder
4. an Suchtkrankheiten, schweren geistigen oder seelischen Störungen, manifesten Psychosen mit Erregungszuständen, Wahnvorstellungen oder Sinnes-täuschungen mit Verwirrungszuständen leidet.

Tritt die Krankheit oder das Gebrechen erst nach der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf, so kann dies die Versagung der Verlängerung oder die nachträgliche zeitliche Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis, die Ausweisung oder Abschiebung nicht begründen.

(7) Wird die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt, die Ausweisung verfügt oder die Abschiebung angedroht, so ist die Frist anzugeben, binnen welcher der Ausländer den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verlassen hat. Außer in dringenden Fällen muß die Frist, falls noch keine Aufenthaltserlaubnis erteilt ist, mindestens fünfzehn Tage, und wenn bereits eine Aufenthaltserlaubnis erteilt ist, mindestens einen Monat betragen.

(8) Die Gründe für eine Entscheidung oder Maßnahme nach Absatz 1 sind dem Betroffenen mitzuteilen. § 23 Abs. 1 des Ausländergesetzes bleibt unberührt.

(9) § 21 Abs. 3 Satz 2 des Ausländergesetzes findet keine Anwendung.

§ 12 a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Person, der nach diesem Gesetz Freizügigkeit gewährt wird,

1. bei der Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes den erforderlichen Paß oder Paßersatz (§ 10)
 - a) nicht besitzt oder nicht mit sich führt oder
 - b) einem zuständigen Beamten auf Verlangen nicht zur Prüfung aushändigt,
2. sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält, ohne den erforderlichen Paß oder Paßersatz (§ 10) oder eine erforderliche Aufenthaltserlaubnis (§§ 3 bis 7), Aufenthaltsberechtigung (§ 8 des Ausländergesetzes) oder Duldung (§ 17 Abs. 1 des Ausländergesetzes) zu besitzen, oder
3. sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält, ohne die erforderliche Aufenthaltsanzeige (§ 9) abzugeben.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer eine in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 oder 3 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, sind zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Grenzschutzämter.

(5) Absatz 4 gilt nicht im Land Berlin.

§ 13

Gebührenfreiheit

Von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Familienangehörigen (§ 1 Abs. 2), denen Freizügigkeit nach diesem Gesetz gewährt wird, werden keine Gebühren für die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erhoben.

§ 14

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz.

§ 15

Geltung des Ausländergesetzes

Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, finden das Ausländergesetz vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353) und die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG) vom 10. September 1965 (BGBl. I S. 1341) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Soweit die Rechtsstellung der in § 1 genannten Personen in den in Satz 1 genannten oder anderen Rechtsvorschriften günstiger geregelt ist, bleiben diese unberührt.

§ 15 a

Geltung von Verordnungsrecht der EG

(1) Die Verordnung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu verbleiben, vom 29. Juni 1970 – Verordnung (EWG) 1251/70 – (ABl. EG Nr. L 142 S. 24) bleibt unberührt; insoweit haben § 1 Abs. 1 Nr. 5, § 1 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 2, §§ 6 a und 7 Abs. 2, 3, 4 und 8 nur deklaratorische Bedeutung.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, dieses Gesetz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nachfolgenden Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften zur Regelung von Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten anzupassen.

§ 16

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17

Inkrafttreten

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Bundestarifordnung Elektrizität
Vom 30. Januar 1980**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 752-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750), und auf Grund des § 2 des Preisgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Bundestarifordnung Elektrizität vom 26. November 1971 (BGBl. I S. 1865), geändert durch die Verordnung vom 14. November 1973 (BGBl. I S. 1667), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „billigen“ durch das Wort „kostengünstigen“ ersetzt. In Satz 3 werden hinter dem Wort „und“ die Worte „kostenorientiert sowie“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Grundpreistarife“ der Zusatz „(Tarif I und Tarif II)“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Tarifwahl, Bestabrechnung“.
- b) Absatz 5 wird durch folgende Absätze 5 und 6 ersetzt:
„(5) Bei Kunden, die Tarif I, Tarif II oder den Kleinverbrauchstarif gewählt haben oder in einen dieser Tarife eingestuft worden sind, ist das Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, die Abrechnung nach demjenigen Tarif vorzunehmen, der für den Kunden am preisgünstigsten ist; dabei ist ein Verbrauch von zwölf Monaten zugrunde zu legen. Bei Beendigung der Versorgung ist der noch nicht nach Satz 1 abgerechnete Verbrauch maßgebend. Die Sätze 1 und 2 sind erst für Abrechnungszeiträume anzuwenden, deren Lauf frühestens am 1. April 1981 beginnt.
(6) Die Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversor-

gung von Tarifkunden vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 684) über die Beendigung der Versorgung werden durch die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 nicht berührt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Der Arbeitspreis im Tarif II muß um mindestens 3 Deutsche Pfennig unter dem Arbeitspreis im Tarif I liegen.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „enthält“ das Wort „die“ gestrichen und hinter dem Wort „sowie“ die Worte „die Entgelte“ eingefügt.
- c) Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 werden gestrichen.

4. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Haushaltstarif mit linearer Komponente

(1) Wird der Elektrizitätsverbrauch für den Haushalt nach Tarif II abgerechnet, so ist an Stelle des Arbeits- und Bereitstellungspreises für jede abgenommene Kilowattstunde ein Einheitspreis in Höhe des im Tarif I geltenden Arbeitspreises zu zahlen, wenn dieser ansonsten von dem pro Kilowattstunde gebildeten Durchschnittspreis rechnerisch unterschritten würde. Zur Ermittlung des Durchschnittspreises werden Arbeits- und Bereitstellungspreis zusammengerechnet und durch die Anzahl der abgenommenen Kilowattstunden geteilt.

(2) Absatz 1 ist auch dann anzuwenden, wenn der Haushaltsbedarf mit landwirtschaftlichem, gewerblichem, beruflichem oder sonstigem Bedarf gemeinsam gemessen wird. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist auf Verlangen des Kunden verpflichtet, meßtechnisch sicherzustellen, daß der Haushaltsbedarf gesondert ermittelt werden kann.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
„(9) Werden Räume oder Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam genutzt, so gelten bei Nutzung zu Haushaltszwecken die Absätze 1 bis 8 entsprechend. § 4 a

Abs. 3 bleibt unberührt. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen berechnet den Arbeitspreis nach demjenigen Tarif, den die Mehrheit der Haushalte gewählt hat oder in den sie eingestuft worden ist, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Ansonsten ist das Elektrizitätsversorgungsunternehmen berechtigt, zwischen den für die Haushalte geltenden Arbeitspreisen zu wählen."

b) Absatz 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das gleiche gilt für Räume oder Verbrauchseinrichtungen, die von mehr als zwei Haushalten gemeinsam genutzt werden und nicht haushaltstypisch sind; Absatz 9 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

6. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Wärmepumpen im Haushalt

(1) Haushaltsbedarf im Sinne des § 4 Abs. 1 ist auch der Bedarf für den Betrieb elektrischer Wärmepumpen zur Heizung im Haushalt.

(2) § 3 a Abs. 1 ist auf die Abrechnung des Verbrauchs der in Absatz 1 genannten Wärmepumpen nicht anzuwenden, sofern dieser Bedarf gesondert gemessen wird; § 3 a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. War die Wärmepumpe am 1. April 1980 bereits angeschlossen und wurde ihr Elektrizitätsbedarf nicht gesondert gemessen, so ist § 3 a Abs. 1 weder für die Abrechnung des Verbrauchs der Wärmepumpe noch für die Abrechnung des sonstigen Haushaltsverbrauchs anwendbar.

(3) Für eine Wärmepumpe im Sinne des Absatzes 1 darf ein Zuschlag zum Bereitstellungspreis nur dann berechnet werden, wenn sie ohne zeitlich eingeschränkten Elektrizitätsbezug betrieben wird. Der Zuschlag enthält Entgelte für Kosten, die dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen für die Bereitstellung der Elektrizität entstehen und die weder in den allgemeinen Tarifpreisen, zu denen der Kunde seinen sonstigen Elektrizitätsbedarf deckt, noch in Baukostenzuschüssen enthalten sind. Bei Wärmepumpen mit zeitlich eingeschränktem Elektrizitätsbezug darf die Versorgung nicht länger als jeweils zwei Stunden, innerhalb von 24 Stunden insgesamt nicht länger als sechs Stunden unterbrochen werden; die Betriebszeit zwischen zwei Sperrzeiten darf nicht kürzer sein als die jeweils vorangegangene Sperrzeit. Für bivalent-alternativ betriebene Wärmepumpen darf kein Zuschlag berechnet werden.

(4) § 4 Abs. 10 Satz 2 sowie § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind nicht anzuwenden."

7. In § 6 Abs. 8 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

8. § 10 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Arbeitspreis muß um mindestens 25 vom Hundert unter dem Arbeitspreis im Tarif II liegen.“

9. Nach § 12 werden folgende §§ 12 a und 12 b eingefügt:

„§ 12 a

Tarifgenehmigung

(1) Tarife und ihre einzelnen Bestandteile sind Höchstpreise und dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde angehoben werden.

(2) Die Genehmigung wird nur erteilt soweit

1. das Elektrizitätsversorgungsunternehmen nachweist, daß eine entsprechende Verbesserung seiner Erlöse in Anbetracht seiner gesamten Kosten- und Erlöslage bei elektrizitätswirtschaftlich rationaler Betriebsführung und unter besonderer Berücksichtigung der Kosten- und Erlöslage in dem betreffenden Tarif erforderlich ist und

2. die beantragte Anhebung den Erfordernissen einer möglichst sicheren und kostengünstigen Elektrizitätsversorgung sowie eines ausgewogenen Tarifsystems im Sinne des § 1 Abs. 1 Rechnung trägt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen erstmalig die Versorgung in Niederspannung zu allgemeinen Tarifen aufnimmt, nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz weitere Tarife anbietet oder Baukostenzuschüsse, deren Berechnung nach § 9 Abs. 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden erfolgt, anhebt.

(4) Die Genehmigung ist zu befristen und mit einem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen; sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Ist vor Ablauf der Frist eine neue Genehmigung beantragt, so können bis zur Entscheidung über den Antrag die zuletzt genehmigten Tarife beibehalten werden.

(5) Der genehmigte Preis schließt die Umsatzsteuer nicht ein.

(6) Unterschreiten die Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Höchstpreis, so können sie den Preis ohne Genehmigung bis zur ursprünglichen Höhe wieder anheben.

§ 12 b

Baukostenzuschüsse, Erstattung sonstiger Kosten

(1) Regelungen über Baukostenzuschüsse, deren Berechnung nach § 9 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden erfolgt, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Zuschüsse nach Umfang und Bemessung den Voraussetzungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden entsprechen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Regelungen über Entgelte zur Erstattung sonstiger, mit den Tarifen nicht abgoltener Kosten."

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „und Satz 2“ gestrichen.

11. In § 16 Abs. 3 wird Satz 4 wie folgt gefaßt:

„Dies gilt nur insoweit, als es den Grundsätzen des § 3 a nicht widerspricht.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 325 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1980 in Kraft.

Bonn, den 30. Januar 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

**Fünfundvierzigste Verordnung
zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

Vom 1. Februar 1980

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1973 (BGBl. I S. 1069), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2346), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 5 a, 43 b, 44 a, 45 a, 45 b, 51 a und 58 c werden aufgehoben.
2. In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „5 a,“ gestrichen.
3. § 32 a Abs. 2, § 33 Abs. 4 und § 38 Abs. 2 werden gestrichen.
4. § 70 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1, 6 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung
 - a) nach § 5 Abs. 1 Waren ausführt,
 - b) nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes veräußert,
 - c) nach § 44 Abs. 1 Seeschiffe verchartert,
 - d) nach § 45 Abs. 1 Waren in Schiffe oder Luftfahrzeuge von Gebietsfremden einbaut,
 - e) nach § 45 Abs. 2 Kenntnisse über gewerbliche Schutzrechte, Erfindungen, Herstellungsverfahren oder Erfahrungen weitergibt oder nach § 45 Abs. 3 Lizenzen erteilt oder Kenntnisse weitergibt,
2. entgegen § 38 Abs. 1 Waren durchführt.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Februar 1980

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

**Verordnung
über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Tierwirt
Vom 4. Februar 1980**

Auf Grund des § 81 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung des § 28 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

**Ziel der Meisterprüfung
und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hat, eine der in Absatz 2 genannten Tierhaltungen selbständig zu führen, die in der Tierhaltung vorkommenden Arbeiten meisterhaft auszuführen und Auszubildende ordnungsgemäß auszubilden.

(2) Die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung führt zum Abschluß Tierwirtschaftsmeister – Teilbereich Rinderhaltung, Schweinehaltung, Schafhaltung, Geflügelhaltung, Pelztierhaltung oder Bienenhaltung.

§ 2

Gliederung der Meisterprüfung

(1) Die Meisterprüfung umfaßt

1. einen praktischen Teil,
2. einen fachtheoretischen Teil,
3. einen wirtschaftlichen und rechtlichen Teil,
4. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Meisterprüfung ist nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 sowie der §§ 3 bis 6 im praktischen Teil in Form eines Arbeitseinsatzes, in den in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Teilen schriftlich und mündlich, außerdem im fachtheoretischen Teil in Form einer Meisterprüfungsarbeit und im berufs- und arbeitspädagogischen Teil in Form einer praktischen Unterweisung durchzuführen.

(3) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer in einem Prüfungsgespräch nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Der Prüfungsausschuß kann den Prüfungsteilnehmer von der mündlichen Prüfung in dem Prüfungsteil befreien, in dem er eine sehr gute schriftliche Leistung erbracht hat. § 6 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, so kann ihre Dauer vom Prüfungsausschuß gekürzt werden.

(5) Prüfungsteilnehmer, die die Meisterprüfung in einem anderen Beruf bestanden haben, können auf Antrag durch den Prüfungsausschuß von Prüfungsteilen oder Prüfungsfächern befreit werden, wenn die anderweitig abgelegte Prüfung den Anforderungen dieser Verordnung insoweit entspricht.

§ 3

Prüfungsanforderungen im praktischen Teil

(1) In der praktischen Prüfung ist ein Arbeitseinsatz durchzuführen.

(2) Der Arbeitseinsatz soll nicht länger als vier Stunden dauern. Er umfaßt Planung und Durchführung von Arbeiten in der Nutztierhaltung in einem der nachstehenden Teilbereiche:

- Rinderhaltung,
- Schweinehaltung,
- Schafhaltung,
- Geflügelhaltung,
- Pelztierhaltung oder
- Bienenhaltung.

Der Prüfungsteilnehmer kann den Teilbereich wählen. Er soll die Planung der Arbeiten, soweit dieses von der Art der jeweiligen Arbeit her möglich ist, vorher schriftlich niederlegen.

(3) Im Arbeitseinsatz soll der Prüfungsteilnehmer in dem jeweiligen Teilbereich Fertigkeiten in folgenden Prüfungsfächern nachweisen:

1. Futtermittel und Fütterung,
2. Tierhaltung und Tiergesundheit,
3. Tierbeurteilung,
4. Gewinnung, Behandlung und Bewertung der tierischen Produkte.

§ 4

Prüfungsanforderungen im fachtheoretischen Teil

(1) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil erstreckt sich in dem gemäß § 3 Abs. 2 gewählten Teilbereich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Züchtung, Vermehrung, Tiergesundheit,
2. Futter und Fütterung,

3. Haltung, Technik, Arbeitswirtschaft,
4. Erzeugnisse und Vermarktung.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll als schriftliche Hausarbeit erteilt werden. Für ihre Anfertigung wird ein Zeitraum von zwölf Wochen zur Verfügung gestellt. Bei der Aufgabenstellung sollen Vorschläge des Prüfungsteilnehmers berücksichtigt werden. Es sind Aufgaben zu stellen, die zu der Tätigkeit des Prüfungsteilnehmers in der Tierhaltung in bezug stehen.

(3) In den einzelnen Prüfungsfächern können geprüft werden:

1. Prüfungsfach Züchtung, Vermehrung, Tiergesundheit
 - a) Vererbung und Züchtung,
 - b) Zuchtziele, Zuchtverfahren,
 - c) Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung,
 - d) Tiergesundheit, Tierhygiene.
2. Prüfungsfach Futter und Fütterung
 - a) Futtermittel sowie deren Einsatz und Wirkung,
 - b) Futterbau und Futterkonservierung, Weidewirtschaft,
 - c) Futterplanung, Futterrationen,
 - d) Fütterungstechnik.
3. Prüfungsfach Haltung, Technik, Arbeitswirtschaft
 - a) Umweltansprüche, Umweltgestaltung,
 - b) Haltungsformen und -systeme,
 - c) Stallbau, Stalleinrichtungen, bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte,
 - d) Arbeitsverfahren, Arbeitsbedarf,
 - e) Arbeitsschutz, Unfallverhütung.
4. Prüfungsfach Erzeugnisse und Vermarktung
 - a) Qualitätsnormen, Handelsklassen,
 - b) Gewinnen der Erzeugnisse,
 - c) Lagern und Aufbereiten,
 - d) Vermarkten.

(4) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als vier Stunden, die mündliche Prüfung für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als 45 Minuten dauern.

§ 5

Prüfungsanforderungen im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil

(1) Die Prüfung im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Wirtschaftslehre,
2. Rechnungswesen,
3. Rechts- und Sozialwesen.

(2) In den einzelnen Prüfungsfächern können geprüft werden:

1. Prüfungsfach Wirtschaftslehre
 - a) Grundlagen und Bedingungen der Tierhaltung,

- b) Betriebs- und Arbeitsorganisation,
- c) Analyse und Planung der Tierhaltung im landwirtschaftlichen Betrieb,
- d) Investitionen und Finanzierungsfragen, Förderungsmaßnahmen,
- e) Betriebszweigabrechnung und Erfolg der Tierhaltung,
- f) Markt und Absatz,
- g) Grundkenntnisse der Volkswirtschaft und der Agrarpolitik.

2. Prüfungsfach Rechnungswesen

- a) Kostenrechnung,
- b) Buchführung und Bilanz,
- c) Betriebsvergleich,
- d) Geld- und Kreditwesen.

3. Prüfungsfach Rechts- und Sozialwesen

- a) Für die Tierhaltung wesentliche Rechtsvorschriften, insbesondere über Tierzucht, Futtermittel, Tierhalterhaftung, Tierschutz, Tierseuchenbekämpfung einschließlich Tierkörperbeseitigung, Immissionsschutz und Abfallbeseitigung sowie spezielle Rechtsvorschriften für einzelne Tierarten und Marktordnungen, ferner besonders wichtige Schuldverhältnisse wie Kauf, Pacht und Rechtsvorschriften aus dem Nachbarrecht und dem Erbrecht.
- b) Die Bedeutung der Landwirtschaft in der Gesamtwirtschaft sowie Entwicklung, Aufbau und Aufgaben der Landwirtschaftsorganisationen einschließlich der zugehörigen Landwirtschaftskammern, Tierzuchtorganisationen, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, Kooperationen und übernationale Vereinigungen.
- c) Arbeitsrecht, soweit es nicht nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 geprüft wird, insbesondere Arbeitsvertrags- und Tarifvertragsrecht, Betriebsverfassungsrecht, Arbeitszeit- und Urlaubsrecht, Arbeitsschutz- und Arbeitsgerichtsverfahrensrecht.
- d) Versicherungswesen:
 - aa) Sozialversicherung: Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung, Altershilfe für Landwirte, Betriebsheifer, Zusatzversicherung für Landarbeiter,
 - bb) Privatversicherung: Lebens-, Sach-, Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung.
- e) Steuerwesen:
 - aa) Steuerarten: Grundsteuer, Umsatzsteuer, Einkommensteuer einschließlich Lohnsteuer, Vermögensteuer, Gewerbesteuer, Erbschaftsteuer,
 - bb) Steuerverfahren: Steuertermine, Steuerpflichten, insbesondere Steuererklärung, Steuerstundung und Steuererlaß, Rechtsmittel.

(3) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als vier Stunden, die mündliche Prüfung soll für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als 45 Minuten dauern.

§ 6

Prüfungsanforderungen im berufs- und arbeitspädagogischen Teil

(1) Die Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Grundfragen der Berufsbildung,
2. Planung und Durchführung der Ausbildung,
3. Der Jugendliche in der Ausbildung,
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) In den einzelnen Prüfungsfächern können geprüft werden:

1. Prüfungsfach Grundfragen der Berufsbildung
 - a) Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt,
 - b) Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung,
 - c) Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Auszubildenden und des Ausbilders.
2. Prüfungsfach Planung und Durchführung der Ausbildung
 - a) Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen,
 - b) Didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
 - aa) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung,
 - bb) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans,
 - c) Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater,
 - d) Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
 - aa) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,
 - bb) Ausbildungsmittel,
 - cc) Lern- und Führungshilfen,
 - dd) Beurteilen und Bewerten.
3. Prüfungsfach Der Jugendliche in der Ausbildung
 - a) Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung,
 - b) Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung,
 - c) typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen,

- d) betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher,
- e) Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen,
- f) gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

4. Prüfungsfach Rechtsgrundlagen der Berufsbildung

- a) Die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes,
- b) die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts,
- c) die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

(3) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt fünf Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in Absatz 2 Nr. 2 bis 4 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen.

(4) Die mündliche Prüfung soll die in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Prüfungsfächer umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel eine halbe Stunde dauern. Außerdem soll vom Prüfungsteilnehmer eine praktische Unterweisung von Auszubildenden durchgeführt werden, die auch im praktischen Teil der Prüfung erfolgen kann. Wird der Prüfungsteilnehmer nach § 2 Abs. 3 von der mündlichen Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil befreit, so ist die praktische Unterweisung nach Satz 2 durchzuführen.

(5) Von der Prüfung kann auf Antrag durch den Prüfungsausschuß freigestellt werden, wer nachweist, daß er vor einer zuständigen Stelle oder einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung eine Prüfung abgelegt hat, die den Prüfungsanforderungen der Absätze 1 bis 4 entspricht.

§ 7

Bestehen der Meisterprüfung

(1) Die vier Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist je eine Gesamtnote als arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsfächer zu bilden. Die Meisterprüfungsarbeit nach § 4 Abs. 2 und die praktische Unterweisung nach § 6 Abs. 4 gelten in diesem Sinne als Prüfungsfächer. Die Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen. Die Leistungen der schriftlichen Prüfung haben das gleiche Gewicht wie die Leistungen der mündlichen Prüfung.

(2) Sind die Leistungen nicht in allen Teilen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden, so ist die Meisterprüfung insgesamt nicht bestanden. Sie

ist auch nicht bestanden, wenn ein Prüfungsfach mit der Note „ungenügend“ oder zwei Prüfungsfächer mit der Note „mangelhaft“ bewertet worden sind.

§ 8

Wiederholung der Meisterprüfung

(1) Eine Meisterprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und -fächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind, und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 9

Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Februar 1980

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Tierwirt
Vom 4. Februar 1980**

Auf Grund des § 82 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung des § 28 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

**Mindestanforderungen an die Einrichtung
und den Bewirtschaftungszustand**

(1) Die Ausbildungsstätte muß ein Betrieb mit Rinder-, Schweine-, Schaf-, Geflügel-, Pelztier- oder Bienenhaltung sein, der nach seiner Einrichtung und seiner Bewirtschaftung die Voraussetzung dafür bietet, daß dem Auszubildenden die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierwirt vom 10. März 1976 (BGBl. I S. 514) geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können. Eine stetige Anleitung muß gewährleistet sein.

(2) Auszubildende haben einen Abdruck der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierwirt und die Prüfungsordnung an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht auszulegen oder auszuhändigen.

(3) Die Ausbildungsstätte soll nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bewirtschaftet werden. Die Wirtschaftsergebnisse sollen buchführungsmäßig erfaßt werden. Die Gebäude und baulichen Anlagen müssen den in der Tierhaltung zu stellenden Anforderungen entsprechen.

(4) Die Tierhaltung muß so ausgerichtet sein, daß eine angemessene, vielseitige Ausbildung in einem oder mehreren Schwerpunkten der Tierhaltung gewährleistet ist. Ferner müssen der Umfang des Tierbestandes und die Intensität der Bewirtschaftung eine gründliche Ausbildung ermöglichen.

(5) Die Ausbildungsstätte muß mit den in der Tierhaltung allgemein gebräuchlichen, dem Stand der Technik entsprechenden Maschinen, Geräten und Werkzeugen ausgestattet sein. Ferner müssen die technischen Einrichtungen zu deren Wartung, Pflege und einfachen Instandsetzungen vorhanden sein.

(6) Die Ausbildungsstätte muß Gewähr dafür bieten, daß die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, die Unfallverhütungsvorschriften und sonstige Vorschriften zum Schutze des Auszubildenden eingehalten werden können.

(7) Ein Betrieb ist als Ausbildungsstätte ungeeignet, wenn über das Vermögen des Inhabers ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet ist.

§ 2

Ausnahmeregelung

Eine Ausbildungsstätte, die den Anforderungen dieser Verordnung nicht in vollem Umfang entspricht, kann für die Ausbildung zeitlich befristet anerkannt werden, wenn dies nach den regionalen Strukturverhältnissen notwendig ist und sichergestellt ist, daß eine erforderliche Ausbildungsmaßnahme außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden kann.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Februar 1980

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Pferdewirt
und über die Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung
für die Berufsausbildung zum Pferdewirt**

Vom 4. Februar 1980

Auf Grund des § 81 Abs. 4 und des § 80 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), die durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, und unter Berücksichtigung des § 28 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

**Ziel der Meisterprüfung
und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse hat, einen Betrieb der in Absatz 2 genannten Teilbereiche der Pferdehaltung selbständig zu führen, die dort vorkommenden Arbeiten meisterhaft auszuführen und Auszubildende ordnungsgemäß auszubilden.

(2) Die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung führt zum Abschluß Pferdewirtschaftsmeister – Teilbereich Pferdezucht und -haltung, Reitausbildung, Galopprenntraining oder Trabrenntraining.

§ 2

Gliederung der Meisterprüfung

(1) Die Meisterprüfung umfaßt

1. einen praktischen Teil,
2. einen fachtheoretischen Teil,
3. einen wirtschaftlichen und rechtlichen Teil,
4. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Meisterprüfung ist nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 sowie der §§ 3 bis 6 im praktischen Teil in Form eines Arbeitseinsatzes, in den in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Teilen schriftlich und mündlich, außerdem im fachtheoretischen Teil in Form einer Meisterprüfungsarbeit und im berufs- und arbeitspädagogischen Teil in Form einer praktischen Unterweisung durchzuführen.

(3) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer in einem Prüfungsgespräch nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Der Prüfungsausschuß kann den Prüfungsteilnehmer von der mündlichen Prüfung in dem Prüfungsteil befreien, in dem er eine sehr gute schriftliche Leistung erbracht hat. § 6 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, so kann ihre Dauer vom Prüfungsausschuß gekürzt werden.

(5) Prüfungsteilnehmer, die die Meisterprüfung in einem anderen Beruf bestanden haben, können auf Antrag durch den Prüfungsausschuß von Prüfungsteilen oder Prüfungsfächern befreit werden, wenn die anderweitig abgelegte Prüfung den Anforderungen dieser Verordnung insoweit entspricht.

§ 3

**Prüfungsanforderungen
im praktischen Teil**

(1) In der praktischen Prüfung ist ein Arbeitseinsatz durchzuführen.

(2) Der Arbeitseinsatz soll nicht länger als vier Stunden dauern. Er umfaßt Planung und Durchführung von Arbeiten im Betrieb in einem der nachstehenden Teilbereiche:

- Pferdezucht und -haltung,
- Reitausbildung,
- Galopprenntraining oder
- Trabrenntraining.

Der Prüfungsteilnehmer kann den Teilbereich wählen. Er soll die Planung der Arbeiten, soweit dieses von der Art der jeweiligen Arbeit her möglich ist, vorher schriftlich niederlegen.

(3) Im Arbeitseinsatz soll der Prüfungsteilnehmer in dem jeweiligen Teilbereich Fertigkeiten in folgenden Prüfungsfächern nachweisen:

1. Im Teilbereich Pferdezucht und -haltung:
 - a) Stallarbeiten (Halten, Pflegen und Füttern), Arbeiten im Gestüt,
 - b) Vorstellen und Identifizieren von Pferden,
 - c) Mustern und Beurteilen von Pferden,
 - d) Beurteilen, Berechnen und Schätzen von Futtermitteln,
 - e) Frisieren und Bandagieren von Pferden.
2. Im Teilbereich Reitausbildung:
 - a) Dressurreiten auf Trense,
 - b) Dressurreiten Klasse M auf Kandare,
 - c) Springreiten Klasse M, Geländereiten,
 - d) Longieren und Arbeiten an der Hand,
 - e) Praktische Unterrichtserteilung,
 - f) Beurteilen, Berechnen und Schätzen von Futtermitteln, Füttern.

3. Im Teilbereich Galopprenntraining:
- Vorbereiten des Pferdes für Training und Rennen,
 - Versorgen des Pferdes nach Training und Rennen,
 - Unterweisen, Anleiten und Berichtigen der Reiter in Training und Rennen,
 - Beurteilen, Berechnen und Schätzen von Futtermitteln, Füttern,
 - Frisieren und Bandagieren von Pferden.
4. Im Teilbereich Trabrenntraining:
- Vorbereiten des Trabers für Training und Rennen,
 - Versorgen des Trabers nach Training und Rennen,
 - Unterweisen und Anleiten der Fahrer in Training und Rennen,
 - Beurteilen, Berechnen und Schätzen von Futtermitteln, Füttern,
 - Beurteilung, Spezialhufbeschlag und Beschirrung des Trabers.

§ 4

Prüfungsanforderungen im fachtheoretischen Teil

(1) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil erstreckt sich in dem gemäß § 3 Abs. 2 gewählten Teilbereich auf folgende Prüfungsfächer:

- Im Teilbereich Pferdezücht und -haltung:
 - Pferdezücht,
 - Futter und Fütterung,
 - Pferdekunde,
 - Tiergesundheit und -hygiene,
 - Haltung, Technik, Arbeitswirtschaft.
- Im Teilbereich Reitausbildung:
 - Reitlehre,
 - Unterrichtserteilung, Sportlehre,
 - Haltung, Fütterung und Züchtung,
 - Tiergesundheit und -hygiene.
- In den Teilbereichen Galopprenntraining und Trabrenntraining:
 - Training und Trainingsmethoden,
 - Rennen,
 - Haltung, Fütterung und Züchtung,
 - Tiergesundheit und -hygiene.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll als schriftliche Hausarbeit erteilt werden. Für ihre Anfertigung wird ein Zeitraum von zwölf Wochen zur Verfügung gestellt. Bei der Aufgabenstellung sollen Vorschläge des Prüfungsteilnehmers berücksichtigt werden. Es sind Aufgaben zu stellen, die zu der Tätigkeit des Prüfungsteilnehmers in der Pferdehaltung in bezug stehen.

- (3) In den einzelnen Prüfungsfächern können geprüft werden:
- Prüfungsfach Pferdezücht
 - Vererbung,
 - Bedeckung, Trächtigkeit und Abfohlung,
 - Aufzucht und Vermarktung,
 - Zuchtziele, Zuchtverfahren,
 - Leistungsprüfungen bei Hengsten und Stuten, Eintragungsbestimmungen der Zuchtverbände.
 - Prüfungsfach Futter und Fütterung
 - Futtermittel und deren Beurteilung,
 - Futterbau, Weidewirtschaft,
 - Futterplanung, Futterrationen,
 - Fütterungstechnik.
 - Prüfungsfach Pferdekunde
 - Körperbau des Pferdes und seine Beurteilung,
 - Organe und ihre Funktionen,
 - Verhaltensweisen und Umweltansprüche,
 - Altersbestimmung und Identifizierung,
 - Pferderassen.
 - Prüfungsfach Tiergesundheit und -hygiene
 - Infektiöse und parasitäre Krankheiten,
 - Fütterungsbedingte Krankheiten, sportspezifische Schäden, Hauptmängel,
 - Gesundheitsvorsorge, Seuchenabwehr,
 - Erste Hilfe,
 - Hufpflege und Beschlag.
 - Prüfungsfach Haltung, Technik, Arbeitswirtschaft
 - Haltungsformen,
 - Stallbau, bauliche Anlagen,
 - Technische Einrichtungen, Maschinen, Geräte,
 - Arbeitsverfahren, Arbeitsbedarf,
 - Arbeitsschutz, Unfallverhütung.
 - Prüfungsfach Haltung, Fütterung und Züchtung
 - Haltungsformen, Arbeitswirtschaft,
 - Arbeitsschutz, Unfallverhütung,
 - Futtermittel, Futterrationen, Fütterungstechnik,
 - Vererbung, Zuchtverfahren, Aufzucht,
 - Zuchtziele, Exterieurbeurteilung.
 - Prüfungsfach Reitlehre
 - Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen bis zur Klasse S,
 - Aufbau von Parcours, Geländeritten und Reitjagden,
 - Longieren, Arbeit an der Hand, Freispringen, Fahren.
 - Prüfungsfach Unterrichtserteilung, Sportlehre
 - Grundsituation der Unterrichtserteilung,

- b) Organisations- und Unterweisungsformen,
 - c) Kriterien der Unterrichterteilung in der Reithahn,
 - d) Allgemeine Sportlehre gemäß den Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes für die Trainer-A-Lizenz,
 - e) Voltigieren.
9. Prüfungsfach Training und Trainingsmethoden
- a) Ausbildung,
 - b) Konditions- und Leistungstraining,
 - c) Arbeit in den verschiedenen Gangarten,
 - d) Behandlung des Pferdes vor und nach der Trainingsarbeit,
 - e) Behandlung des Pferdes vor und nach dem Rennen.
10. Prüfungsfach Rennen
- a) Arten der Rennen und Gewichtserlaubnisse,
 - b) Durchführung der Rennen,
 - c) Ausschreibungen und Nennungen,
 - d) Sonstige Bestimmungen des Pferderennsports.

(4) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als vier Stunden, die mündliche Prüfung soll für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als 45 Minuten dauern.

§ 5

Prüfungsanforderungen im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil

(1) Die Prüfung im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Wirtschaftslehre,
2. Rechnungswesen,
3. Rechts- und Sozialwesen.

(2) In den einzelnen Prüfungsfächern können geprüft werden:

1. Prüfungsfach Wirtschaftslehre
 - a) Betriebs- und Arbeitsorganisation,
 - b) Betriebsanalyse und Betriebsplanung,
 - c) Investitionen und Finanzierungsfragen,
 - d) Markt und Absatz, insbesondere Vermarktungseinrichtungen,
 - e) Grundkenntnisse der Volkswirtschaft und der Wirtschaftspolitik.
2. Prüfungsfach Rechnungswesen
 - a) Kostenrechnung,
 - b) Buchführung und Bilanz,
 - c) Betriebserfolg,
 - d) Lohnberechnung,
 - e) Geld- und Kreditwesen.
3. Prüfungsfach Rechts- und Sozialwesen
 - a) Für den Bereich der Pferdezucht und -haltung sowie des Pferdesports wesentliche Rechtsvorschriften,

insbesondere über Tierzucht, Tierhalterhaltung, Tierschutz, Tierseuchenbekämpfung einschließlich Tierkörperbeseitigung, Umweltschutz, Rennwettrecht sowie einschlägige Bestimmungen der jeweiligen Fachorganisationen, ferner besonders wichtige Schuldverhältnisse wie Kauf, Pacht und Rechtsvorschriften aus dem Nachbarrecht und dem Erbrecht.

- b) Aufbau und Aufgaben der für die Pferdezucht und -haltung sowie den Pferdesport wichtigen Behörden und Organisationen.
- c) Arbeitsrecht, soweit es nicht nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 geprüft wird, insbesondere Arbeitsvertrags- und Tarifvertragsrecht, Betriebsverfassungsrecht, Arbeitszeit- und Urlaubsrecht, Arbeitsschutz- und Arbeitsgerichtsverfahrensrecht.
- d) Versicherungswesen:
 - aa) Sozialversicherung: Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung, Altershilfe für Landwirte,
 - bb) Privatversicherung: Lebens-, Sach-, Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung, Pferdelebensversicherung.
- e) Steuerwesen:
 - aa) Steuerarten: Grundsteuer, Umsatzsteuer, Einkommensteuer einschließlich Lohnsteuer, Vermögensteuer, Gewerbesteuer, Erbschaftsteuer, Zollvorschriften,
 - bb) Steuerverfahren: Steuertermine, Steuerpflichten, insbesondere Steuererklärung, Steuerstundung und Steuererlaß, Rechtsmittel.

(3) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als vier Stunden, die mündliche Prüfung für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als 45 Minuten dauern.

§ 6

Prüfungsanforderungen im berufs- und arbeitspädagogischen Teil

(1) Die Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Grundfragen der Berufsbildung,
2. Planung und Durchführung der Ausbildung,
3. Der Jugendliche in der Ausbildung,
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) In den einzelnen Prüfungsfächern können geprüft werden:

1. Prüfungsfach Grundfragen der Berufsbildung
 - a) Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt,
 - b) Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung,

- c) Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Auszubildenden und des Ausbilders.
2. Prüfungsfach Planung und Durchführung der Ausbildung
- a) Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen,
- b) Didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
- aa) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung,
- bb) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans,
- c) Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater,
- d) Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
- aa) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,
- bb) Ausbildungsmittel,
- cc) Lern- und Führungshilfen,
- dd) Beurteilen und Bewerten.
3. Prüfungsfach Der Jugendliche in der Ausbildung
- a) Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung,
- b) Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung,
- c) typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen,
- d) betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher,
- e) Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen,
- f) gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.
4. Prüfungsfach Rechtsgrundlagen der Berufsbildung
- a) Die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes,
- b) die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts,
- c) die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

(3) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt fünf Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in Absatz 2 Nr. 2 bis 4 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen.

(4) Die mündliche Prüfung soll die in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Prüfungsfächer umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel eine halbe Stunde dauern. Außerdem soll vom Prüfungsteilnehmer eine praktische Unterweisung von Auszubildenden durchgeführt werden, die auch im praktischen Teil der Prüfung erfolgen kann. Wird der Prüfungsteilnehmer nach § 2 Abs. 3 von der mündlichen Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil befreit, so ist die praktische Unterweisung nach Satz 2 durchzuführen.

(5) Von der Prüfung kann auf Antrag durch den Prüfungsausschuß freigestellt werden, wer nachweist, daß er vor einer zuständigen Stelle oder einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung eine Prüfung abgelegt hat, die den Prüfungsanforderungen der Absätze 1 bis 4 entspricht.

§ 7

Bestehen der Meisterprüfung

(1) Die vier Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Gesamtnote als arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsfächer zu bilden. Die Meisterprüfungsarbeit nach § 4 Abs. 2 und die praktische Unterweisung nach § 6 Abs. 4 gelten in diesem Sinne als Prüfungsfächer. Die Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen. Die Leistungen der schriftlichen Prüfung haben das gleiche Gewicht wie die Leistungen der mündlichen Prüfung.

(2) Sind die Leistungen nicht in allen Teilen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden, so ist die Meisterprüfung insgesamt nicht bestanden. Sie ist auch nicht bestanden, wenn ein Prüfungsfach mit der Note „ungenügend“ oder zwei Prüfungsfächer mit der Note „mangelhaft“ bewertet worden sind.

§ 8

Wiederholung der Meisterprüfung

(1) Eine Meisterprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und -fächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind, und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 9

Übergangsvorschrift

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

(2) Die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung vor den jeweiligen Trägerverbänden des Pferdereit- und Pferderennsports sowie der Vollblutzucht nach den allgemein anerkannten Regeln

1. des Reitsports abgelegten Prüfungen zum Berufssportlehrer (FN),
2. des Galopprenn- und Trabrennsports abgelegten Prüfungen zum Trainer,
3. der Vollblutzucht abgelegten Prüfungen zum Gestütsmeister

werden zum Nachweis der für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse als Prüfungen im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 3 des

Berufsbildungsgesetzes für den Ausbildungsberuf Pferdewirt anerkannt.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Februar 1980

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Pferdewirt**

Vom 4. Februar 1980

Auf Grund des § 82 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung des § 28 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

**Mindestanforderungen an die Einrichtung
und den Bewirtschaftungszustand**

(1) Die Ausbildungsstätte muß ein Betrieb der Pferdehaltung (Betrieb für Pferdezucht und -haltung, Reiten, Rennreiten oder Trabrennfahren) sein, der nach seiner Einrichtung und seinem Bewirtschaftungszustand die Voraussetzung dafür bietet, daß dem Auszubildenden die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Pferdewirt vom 1. November 1975 (BGBl. I S. 2719) geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können. Eine stetige Anleitung muß gewährleistet sein.

(2) Auszubildende haben einen Abdruck der Verordnung über die Berufsausbildung zum Pferdewirt und die Prüfungsordnung an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht auszulegen oder auszuhändigen.

(3) Die Ausbildungsstätte muß Gewähr dafür bieten, daß die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, die Unfallverhütungsvorschriften und sonstige Vorschriften zum Schutze des Auszubildenden eingehalten werden können.

(4) Ein Betrieb ist als Ausbildungsstätte ungeeignet, wenn über das Vermögen des Inhabers ein Konkurs- oder ein Vergleichsverfahren eröffnet ist.

§ 2

**Mindestanforderungen an den Pferdebestand
sowie an die Gebäude und baulichen Anlagen**

In den Ausbildungsstätten für die einzelnen Schwerpunkte des Berufs Pferdewirt müssen folgende Anforderungen an den Pferdebestand sowie an die Gebäude und baulichen Anlagen erfüllt sein:

1. In Ausbildungsstätten mit dem Schwerpunkt Pferdezucht und -haltung:

Bestand von mindestens fünf in ein Zuchtbuch eingetragenen Zuchtstuten mit Nachwuchs oder ein

Gesamtbestand von mindestens 15 Pferden, wovon mindestens drei in ein Zuchtbuch eingetragene Zuchtstuten sein müssen. In Vollblutzuchtbetrieben ist außerdem die Haltung eines Deckhengstes erforderlich.

2. In Ausbildungsstätten mit dem Schwerpunkt Reiten:

a) Bestand von mindestens acht Pferden, wovon mindestens drei in Dressur und Springen den Anforderungen des Schwierigkeitsgrades der Klasse L der allgemein anerkannten Regeln des Reitsports entsprechen und für die Ausbildung zur Verfügung stehen müssen,

b) gedeckte Reitbahn sowie außenliegender Dressurplatz (Mindestmaße jeweils 20 x 40 m) und ein Springplatz,

c) Ausbildungsmöglichkeiten im Geländereiten.

3. In Ausbildungsstätten mit dem Schwerpunkt Rennreiten oder dem Schwerpunkt Trabrennfahren:

a) Bestand von mindestens zehn Pferden im Training,

b) räumliche Anbindung an eine Galopp- bzw. Trabrennbahn oder eine geeignete Trainierbahn, so daß ein geordnetes Training möglich ist.

§ 3

Ausnahmeregelung

Eine Ausbildungsstätte, die den Anforderungen dieser Verordnung nicht in vollem Umfang entspricht, kann für die Ausbildung befristet anerkannt werden, wenn dies nach den regionalen Strukturverhältnissen notwendig ist und sichergestellt ist, daß eine erforderliche Ausbildungsmaßnahme außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden kann.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Februar 1980

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Berichtigung
des Gesetzes zur Neufassung des Umsatzsteuergesetzes und zur Änderung anderer Gesetze
Vom 23. Januar 1980

In Artikel 4 Nr. 3 des Zweiten Kapitels des Gesetzes zur Neufassung des Umsatzsteuergesetzes und zur Änderung anderer Gesetze vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) ist nicht der Buchstabe d sondern e anzufügen, so daß jeweils der Buchstabe d durch e zu ersetzen ist.

Bonn, den 23. Januar 1980

Der Bundesminister der Finanzen
 Im Auftrag
 Dr. Stäuber

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
25. 1. 80 Verordnung Nr. 3/80 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 95-4-6-4	20	30. 1. 80	5. 2. 80
1. 2. 80 Einundvierzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – 7400-1-1	25	6. 2. 80	7. 2. 80
1. 2. 80 Fünfundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400-1	25	6. 2. 80	7. 2. 80

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
19. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2872/79 der Kommission zur Festsetzung eines zusätzlichen Satzes für die Bestimmung der im Rahmen der obligatorischen Destillation zu liefernden Alkoholmenge für das Wirtschaftsjahr 1979/80	20. 12. 79	L 324/13
19. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2873/79 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen	20. 12. 79	L 324/16
17. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2879/79 des Rates zur Ergänzung der Verordnungen (EWG) Nr. 1347/78 und Nr. 1582/79 zur Festlegung der Beträge der Beihilfe für Saatgut für die Wirtschaftsjahre 1978/79 und 1979/80 bzw. für die Wirtschaftsjahre 1980/81 und 1981/82	21. 12. 79	L 325/5
20. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2887/79 der Kommission zur Festsetzung des Einlagerdatums für Butter, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 verkauft wird	21. 12. 79	L 325/23
20. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2888/79 der Kommission zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in Spanien	21. 12. 79	L 325/24
18. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2896/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2762/75 über das Verzeichnis der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft	22. 12. 79	L 326/1
18. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2897/79 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Fischerei-Lizenzen für Fischereifahrzeuge unter spanischer Flagge	22. 12. 79	L 326/2
20. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2903/79 der Kommission über die Herabstufung von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete	22. 12. 79	L 326/14
21. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2908/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1102/78 zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Pilzkonserven	22. 12. 79	L 326/28
21. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2910/79 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2825/79 betreffend den Kautionsbetrag für Malz	22. 12. 79	L 326/30
20. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2916/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch	24. 12. 79	L 329/15
20. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2918/79 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien zur Festsetzung des vom 1. November 1979 bis 31. Oktober 1980 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Algerien von der Abschöpfung abzuziehen ist	27. 12. 79	L 333/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Andere Vorschriften		
19. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2874/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Glühlampen für elektrische Beleuchtung der Tarifstelle 85.20 A, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	20. 12. 79	L 324/17
19. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2875/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Glühlampen für elektrische Beleuchtung der Tarifstelle 85.20 A, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	20. 12. 79	L 324/19
19. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2876/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Glühlampen für elektrische Beleuchtung der Tarifstelle 85.20 A, mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	20. 12. 79	L 324/21
17. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2878/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut und der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	21. 12. 79	L 325/1
17. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2884/79 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Benelux-Länder, nach Dänemark und in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in Korea	21. 12. 79	L 325/17
17. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2885/79 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von Büstenhaltern, aus Geweben oder aus Gewirken, mit Ursprung in Macau	21. 12. 79	L 325/19
17. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2886/79 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von Planen, Segeln und Markisen, aus Geweben, mit Ursprung in Hongkong	21. 12. 79	L 325/21
20. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2889/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer, der Tarifnummer 74.07, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	21. 12. 79	L 325/25
20. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2890/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Glühlampen für elektrische Beleuchtung der Tarifstelle 85.20 A, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	21. 12. 79	L 325/26
18. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2898/79 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmtes Sperrholz aus Nadelholz der Tarifnummer ex 44.15 des Gemeinsamen Zolltarifs (1980)	22. 12. 79	L 326/3
21. 12. 79 Empfehlung Nr. 2907/79/EGKS der Kommission an die Mitgliedstaaten über die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallender Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern	22. 12. 79	L 326/27
20. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2914/79 des Rates über eine Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung der Chemiefaserindustrie	22. 12. 79	L 326/36

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1. Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich - 50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1979

Format DIN A 4 – Umfang 432 Seiten

*Neuaufgabe
soeben erschienen!*

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 22,50 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Anschrift: „Bundesgesetzblatt“ Postfach 13 20, 5300 Bonn 1.